

Merkblatt zum Austritt

Informationen zum Austritt

Sie treten direkt in eine neue Pensionskasse ein?

In diesem Fall muss Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung gesetzlich an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Bitte geben Sie uns die entsprechenden Zahlungsinstruktionen (Einzahlungsschein / IBAN) Ihrer neuen Pensionskasse an.

Sie nehmen (vorerst) keine neue Arbeitsstelle an?

Wenn Sie eine berufliche Auszeit nehmen, sich weiterbilden, aus der Schweiz wegziehen oder vorübergehend erwerbslos sind, wird Ihr angespartes Altersguthaben in der Regel sechs Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung übertragen, sofern Sie uns keine Freizügigkeitsstiftung Ihrer Wahl mitteilen.

Empfohlene digitale Lösung – frankly:

Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung einfach und digital mit frankly weiterführen (ein Angebot der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank).

Schritte zur Kontoeröffnung bei frankly:

1. Gehen Sie auf die Website www.frankly.ch oder laden Sie die frankly App herunter.
2. Klicken Sie auf «Jetzt eröffnen», um ein Freizügigkeitskonto bzw. ein Freizügigkeitsdepot zu eröffnen.
3. Durchlaufen Sie den Registrierungsprozess. Geben Sie den Promo-Code «swisscanto1e» ein, um von CHF 35.– Startguthaben auf den Gebühren zu profitieren.
4. Teilen Sie uns nach erfolgreicher Eröffnung die persönliche IBAN Ihres frankly-Freizügigkeitskontos mit.
5. Ihre 1e-Fondsanteile werden zum nächstmöglichen Stichtag liquidiert und als Guthaben an frankly übertragen. Bei frankly entscheiden Sie flexibel, ob Sie das Kapital auf dem Freizügigkeitskonto belassen oder es mit wenigen Klicks in eine der angebotenen Anlagestrategien re-investieren, die mit jenen der Swisscanto 1e vergleichbar sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bei frankly leicht höher ist, da Sie bei der Swisscanto 1e Sammelstiftung von institutionellen Vorzugskonditionen profitiert haben.

Alternativ steht es Ihnen frei, eine Freizügigkeitsstiftung bei einer anderen Schweizer Bank oder Versicherung Ihrer Wahl zu wählen.

Wichtiger Hinweis zur Überweisung:

Desinvestition (1e-Anlagerisiko): Mit dem Austritt wird Ihre gewählte 1e-Anlagestrategie zum nächstmöglichen Stichtag liquidiert.

Bis zum Verkaufszeitpunkt unterliegt das Guthaben den üblichen Wertschwankungen der Finanzmärkte.

6-Monats-Frist: Bitte teilen Sie uns Ihre Zahlungsinstruktion innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Austritt mit. Bleibt eine Instruktion aus, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihr angespartes Altersguthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung zu überweisen.

Sie haben das frühestmögliche Pensionierungsalter (Alter 58) bereits erreicht?

Vorzeitige Pensionierung: Sie haben die Möglichkeit, Ihr angespartes Altersguthaben zu beziehen. Bitte füllen Sie dazu das Formular «Pensionierungsmeldung» aus.

Informationen zur Barauszahlung

In bestimmten gesetzlichen Ausnahmefällen können Sie die Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung in Barform verlangen:

Geringfügigkeit

Beträgt Ihre vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als Ihr eigener Jahresbeitrag (Arbeitnehmerbeitrag), kann der Betrag auf Wunsch direkt ausbezahlt werden.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, kann sich die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit auszahlen lassen. Eine spätere Auszahlung ist gesetzlich ausgeschlossen.

Prüfungspflicht: Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Freiwillige Weiterversicherung: Selbständig Erwerbende, die den Vorsorgeschutz freiwillig weiterführen möchten, können sich an die Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder an die Stiftung Auffangeinrichtung (www.aeis.ch) wenden.

Endgültiges Verlassen der Schweiz (Auswanderung)

Wer die Schweiz endgültig verlässt, kann unter folgenden Bedingungen die Auszahlung verlangen:

Ausreise in ein Land ausserhalb von EU/EFTA: Sie können sich auf Wunsch Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen.

Ausreise in einen EU/EFTA-Mitgliedstaat: Da Ihr angespartes Altersguthaben bei der Swisscanto 1e Sammelstiftung reine überobligatorische Vorsorge betrifft, unterliegt das Guthaben nicht dem Barauszahlungsverbot für das BVG-Obligatorium. Dennoch prüft die Stiftung den Versicherungsschutz im Zielland. Reichen Sie uns zusammen mit der Austrittsmeldung den Abklärungsentscheid der Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds) ein (Informationen unter www.sfbvg.ch).

Spezialfall Grenzgänger: Wer im Ausland wohnt oder dorthin zieht, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig ist, gilt vorsorgerechtlich nicht als ausgereist. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist erst möglich, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgegeben wird.

Benötigte Nachweise: Kopie des neuen ausländischen Arbeitsvertrags (oder Bestätigung der ausländischen Arbeitslosenkasse) sowie der Nachweis über die Löschung/das Erlöschen der Schweizer Arbeitsbewilligung.

Wichtige rechtliche Einschränkungen & Steuern

Sperrfrist nach freiwilligen Einkäufen (Art. 79b Abs. 3 BVG)

Haben Sie in den letzten drei Jahren vor dem Austritt freiwillige Einkäufe getätigt, darf das daraus resultierende angesparte Altersguthaben (inkl. Zinsen) innerhalb dieser 3-Jahres-Frist nicht in Kapitalform ausbezahlt werden (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die weitergehenden steuerlichen Restriktionen).

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz:

Die Stiftung ist gesetzlich verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern zu melden. Die Versteuerung erfolgt an Ihrem Wohnsitz.

Bei Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland:

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Der Quellensteuersatz richtet sich nach dem Sitz der Vorsorgestiftung. Beabsichtigt die versicherte Person den Wohnsitz ins Ausland zu verlegen oder sind die Steuerverhältnisse unklar, behält sich die Stiftung das Recht vor, den Quellensteuerabzug direkt vorzunehmen.

Swisscanto 1e Sammelstiftung
Geschäftsstelle
Postfach
8152 Glattbrugg
043 210 19 01
1e@pfs.ch